



# Weisungen

über die Festsetzung der Zahlungsfristen des Bundes bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

vom 28. Dezember 2009

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),*

gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 5. Dezember 2008<sup>1</sup> über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB),

erlässt folgende Weisungen:

## Art. 1 Zweck

Diese Weisungen geben vor, welche Prüf- und Zahlungsfristen die Mitglieder der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB), welche der Bundesverwaltung angehören, vorzugeben und einzuhalten haben.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Weisungen gelten für alle Bau- und Liegenschaftsorgane gemäss der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes, für das Bundesamt für Strassen sowie für das Bundesamt für Verkehr.

<sup>2</sup> Sie gelten für Leistungen im Zusammenhang mit Neubauten, Erweiterungen, Umbauten, Instandsetzungen und Unterhaltmassnahmen von Bauten und Anlagen.

## Art. 3 Grundlagen

<sup>1</sup> Die SIA Norm 118 legt die Prozeduren und die Fristen für die Prüfung und die Zahlung von Rechnungen grundsätzlich fest.

<sup>2</sup> Die Vertragsvorlagen der KBOB, namentlich der Planervertrag und der Werkvertrag, enthalten Bestimmungen über Prüf- und Zahlungsfristen in Baubereich.

#### Art. 4 Prüf- und Zahlungsfristen im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstellen haben in den Ausschreibungen für Lieferungen, Bau- und Baudienstleistungen die Prüf- und Zahlungsfristen klar vorzugeben. Dabei achten sie darauf, dass die Prüf- und Zahlungsfristen so festgesetzt werden, dass diese im Regelfall insgesamt 30 Tage nicht überschreiten.

<sup>2</sup> In der Regel sind vertraglich Zahlungspläne oder monatliche Abschlagszahlungen mit den entsprechenden Rückhalten zur Sicherstellung der Interessen der Bauherren zu vereinbaren.

<sup>3</sup> In den Verträgen mit den Beauftragten sind die zwingend einzuhaltenden Maximalfristen für die Prüfung von Rechnungen festzuhalten.

<sup>4</sup> Die Unternehmer sind anzuhalten, ihre Schlussabrechnung spätestens zwei Monate nach Werkabnahme zu stellen.

#### Art. 5 Rechnungsstellung und Fristbeginn

<sup>1</sup> Die Beschaffungsstellen sind verpflichtet, im Vertrag anzugeben, bei welcher Stelle die Rechnung einzureichen ist.

<sup>2</sup> Mit dem Eingang der Rechnung bei dieser Stelle beginnt die Zahlungsfrist (inkl. Prüffrist)

#### Art. 6 Fristen im Einzelnen

<sup>1</sup> *Bei Lieferungen (Kauf):* Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren.

<sup>2</sup> *Bei Dienstleistungen:* Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für sämtliche Rechnungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Für die Schlussabrechnung und bei Abrechnung nach Aufwand kann in Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

<sup>3</sup> *Bei Bauleistungen:*

##### a. Mit vertraglich vereinbartem Zahlungsplan

Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für die Teilzahlungen nach Zahlungsplan eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten.

- b. Mit vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen gemäss Baufortschritt nach geschätzter Leistungserbringung

Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für die Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten.

- c. Mit vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung bei Einzelpreisverträgen

Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für die Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen besonders komplexer Ausmassprüfungen kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist von maximal 20 Tagen) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

- d. Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen

Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (inklusive Prüffrist) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. Die Prüffrist der Bauleitung darf 10 Tage nicht überschreiten. In Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfungen der Rechnung kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen (inklusive Prüffrist von maximal 20 Tagen) vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

- e. Schlussabrechnung

Die Beschaffungsstellen sind angewiesen, für die Schlussabrechnungen eine Zahlungsfrist von maximal 30 Tagen (exklusive 30 Tage Prüffrist durch die Bauleitung) ab Eingang der ordnungsgemäss erstellten Rechnung zu vereinbaren. In Ausnahmefällen besonders komplexer Prüfung der Rechnung kann eine Zahlungsfrist von maximal 45 Tagen vereinbart werden. Die Beschaffungsstelle muss dies in der Ausschreibung bekannt geben.

## Art. 7 Vollzug

<sup>1</sup> Die KBOB überprüft die Einhaltung dieser Weisungen periodisch, mindestens einmal jährlich durch Stichproben bei ihren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Stellt die KBOB fest, dass die Weisungen nicht eingehalten werden, verlangt sie bei den Betroffenen einen Bericht über die Gründe der Nichteinhaltung.

<sup>3</sup> Bei Verstössen gegen die Weisungen ist die KBOB befugt, bei den leitenden Organen des betroffenen Mitgliedees die Durchsetzung mit bestimmten Terminen zu verlangen.

Art. 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Weisungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Ab diesem Datum sind alle neu abzuschliessenden Verträge nach dieser Weisung auszufertigen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Weisung finden keine Anwendung auf bereits abgeschlossene Verträge und auf Beschaffungen, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Ausschreibungsphase befinden.

Eidgenössisches Finanzdepartement



Hans-Rudolf Merz